

Information für Arbeitgeber: Insolvenzversicherung von Pensionskassenzusagen

Mit der Betrieblichen Altersversorgung (BAV) ermöglichen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine zusätzliche Absicherung für die spätere Rente und einen weiteren wichtigen Baustein zur Einkommenssicherung im Alter. Seit 1974 ist die BAV im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt. So beinhaltet das BetrAVG unter anderem eine Absicherung der BAV-Anwartschaften und Renten für den Fall, dass ein Unternehmen irgendwann einmal von einer Insolvenz betroffen sein könnte.

Gesetzlich geregelte Insolvenzversicherung

Die Insolvenzversicherung ist in den § 7 ff. Betriebsrentengesetz (BetrAVG) geregelt. Seit einer Novellierung des BetrAVG zum 23.06.2020 sind grundsätzlich alle Arten der BAV insolvenzversicherungspflichtig. Träger der Insolvenzversicherung ist der Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSV) mit Sitz in Köln. Durch den PSV werden laufende Versorgungsleistungen und gesetzlich unverfallbare Anwartschaften auf Basis der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage gesichert. Der Schutz umfasst gleichermaßen BAV-Leistungen, die über einen externen Versorgungsträger finanziert werden, und im Falle einer etwaigen Leistungsreduktion vom Arbeitgeber auszugleichen wären. Somit haben Versorgungsanwärter und Rentner einen Anspruch gegen den PSV in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage erbringen würde, wenn das Insolvenzverfahren des Unternehmens nicht eröffnet worden wäre.

Meldung und Beiträge an den PSV

Für die Korrespondenz von Meldungen gegenüber dem PSV sind Sie als Arbeitgeber zuständig. Damit Sie dies einfach und unkompliziert abwickeln können, erhalten Sie nachstehend die wesentlichen Informationen und eine Übersicht, welche Leistungen wir in diesem Zusammenhang für Sie erbringen. Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie unter www.psvag.de.

Meldung an den PSV

Arbeitgeber, die noch nicht Mitglied im PSV sind, müssen neue Pensionskassenzusagen **innerhalb von drei Monaten** beim PSV anmelden (Anmeldeformular auf der Homepage des PSV). Als eindeutiges Unternehmens-Identifikationsmerkmal ist dem PSV die achtstellige Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit mitzuteilen. Nach der Anmeldung gilt generell, dass der Arbeitgeber jedes Jahr **bis zum 30. September** die Höhe, die für die Bestimmung des Beitrages maßgeblichen Bemessungsgrundlage an den PSV meldet. Diese Meldung erfolgt mit einem sogenannten **Erhebungsbogen**, den der PSV seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt.

Beiträge an den PSV gem. § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG

Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden durch Beiträge aller Mitglieds-Arbeitgeber aufgebracht. Der Beitragssatz wird auf Basis der tatsächlich stattgefundenen Insolvenzen jährlich neu bestimmt. Der Beitrag wird dann auf Basis der sog. Beitragsbemessungsgrundlage ermittelt. Die **Beitragsbemessungsgrundlage** ist bei Betriebsrentenanwartschaften aus Pensionskassenzusagen vereinfacht gesagt die **erreichbare Höhe der Versorgungsleistung** und bei laufenden Versorgungsleistungen **20% der Höhe der laufenden Leistung** multipliziert mit dem Faktor der Anlage 1 (zu § 4d Abs.1) EStG (vgl. PSV-Merkblatt 210/M 27).

Beitragshöhe

Damit Sie eine Idee bekommen, in welcher Höhe Beiträge für die Insolvenzversicherung anfallen können, haben wir Ihnen zwei Beispielberechnungen mit einem angenommenen Beitragssatz von 3 Promille erstellt:

Beispiel 1:

Mitarbeiter, 40 Jahre alt, monatlicher Beitrag 100 EUR, jährliche Pensionsrentenanwartschaft zum Alter 65: **1.028 EUR**

PSV-Beitrag = $1.028 \times 3,0 : 1.000 = \mathbf{3,08 \text{ EUR}}$

Beispiel 2:

Rentner (66 Jahre), Jahresrente: **1.000 EUR**, Faktor gem. Anlage 1 EStG : 11

PSV-Beitrag = $1.000 \times 11 \times 0,2$ (20%) : $1.000 \times 3,0 =$ **6,60 EUR**

Leistungen der PKDW für Sie

Wenn Sie wünschen, übernehmen wir als **kostenfreie Serviceleistung** die jährliche **Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage**. Hierzu beauftragen Sie uns mit einer zu schließenden Vereinbarung. In dieser Vereinbarung sind insbesondere die zugrundeliegenden Berechnungsparameter geregelt. Damit wir alle Daten zur Erstellung der Vereinbarung vorliegen haben, senden Sie uns das in der Anlage beigefügte Formular einfach zu.

Die Berechnungsergebnisse werden unsererseits in einem sogenannten Kurznachweis aufgeführt, den Sie jährlich **bis zum 31. August** von uns erhalten. Die dort genannten Werte müssen Ihrerseits dann nur noch in den Erhebungsbogen des PSV übertragen und bis zum 30. September eines Jahres an den PSV versandt werden.



Formular an PKDW zurücksenden



Vereinbarung schließen



PSV Kurznachweis erhalten
(bis 31.8. eines Jahres)



Werte auf den Erhebungsbogen übertragen und bis 30.9. eines Jahres an den PSV senden

Wichtiger Hinweis

Sollten bei Ihnen im Unternehmen Änderungen absehbar sein (z.B. Betriebsübergang, Unternehmensverkauf, Verschmelzung, neuer Ansprechpartner o.ä.), kommen Sie bitte rechtzeitig auf uns zu, damit die Versorgungsverpflichtungen korrekt zugeordnet und die jeweils aktuelle Betriebsnummer hinterlegt werden kann. Veränderungen des Vorjahres können jeweils bis zum 31. Januar des aktuellen Jahres zur termingetreuen Bearbeitung eingereicht werden.

Kontakt

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firmenberatung, entweder per Mail an insolvenzschutz@pkdw.de oder telefonisch unter 0203/99219-92.

Stand 07/2023

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.